

mutor

creating digital experiences

**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
2020**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

mutor GmbH

FN513708d

Traunufer Arkade 1, 4609 Thalheim/Wels

hello@mutor.at

1. GELTUNG, VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1 mutor GmbH erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der mutor GmbH und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschluss gültige Fassung. Abweichungen von dieser sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der mutor GmbH schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Den AGB des Kunden widerspricht die mutor GmbH ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen die AGB des Kunden durch die mutor GmbH bedarf es nicht.
- 1.4 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.6 Die Angebote der mutor GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Die Annahme des Auftrags seitens der mutor GmbH erfolgt durch ausdrückliche Annahme (Auftragsbestätigung), oder konkludent durch Beginn mit den beauftragten Arbeiten.
- 1.7 Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und der Lieferung die Preise unserer Vorlieferanten oder unsere Herstellungskosten, die Löhne, Währungsparitäten, Zölle oder sonstige Kosten, die sich auf unsere Lieferungen unmittelbar oder mittelbar auswirken, so sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend anzugleichen.

2. KONZEPT- UND IDEENSCHUTZ

Hat der potentielle Kunde die mutor GmbH vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die mutor GmbH dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 2.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die mutor GmbH treten der potentielle Kunde und die mutor GmbH in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen diese AGB zu Grunde.
- 2.2 Der potentielle Kunde anerkennt, dass die mutor GmbH bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

- 2.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der mutor GmbH ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 2.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie(n) definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Umsetzungsideen, prototypische Umsetzungen, Grafiken, usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
- 2.5 Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der mutor GmbH im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw., verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen. Wird ein Verstoß gegen diese Richtlinie begangen ist die mutor GmbH berechtigt eine Konventionalstrafe zu verhängen.
- 2.6 Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der mutor GmbH Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits selbst vor der Präsentation gekommen ist, oder welche bereits vor der Präsentation öffentlich bekannt waren und damit nicht neu sind, so hat er dies der mutor GmbH binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zugeben.
- 2.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die mutor GmbH dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die mutor GmbH dabei verdienstlich wurde.
- 2.8 Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen der im Punkt 3.4 erwähnten Regelung grundsätzlich nicht entgeltlich befreien.

3. LEISTUNGSUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 3.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die mutor GmbH sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die mutor GmbH. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der mutor GmbH.
- 3.2 Jedenfalls nicht durch diesen Vertrag gedeckte Leistungen sofern diese nicht ausdrücklich anders vereinbart sind, sind nicht durch die vereinbarten Entgelte gedeckt. Diese Leistungen umfassen:
 - Die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung von der mutor GmbH beauftragten Personen.

- Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.
 - Über den ursprünglichen Auftrag hinausgehende individuelle Leistungen. Darin eingeschlossen sind ebenfalls inhaltliche Änderungen/Contentänderungen.
 - Die Beseitigung von durch den Kunden oder Dritten verursachten Fehlern.
 - Datenkonvertierungen, Wiederherstellungen von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.
 - Wartung & Support während des Vertragszeitraums sowie nach Projektabschluss.
- 3.3 Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist die mutor GmbH berechtigt, die angefallenen Kosten dem Kunden mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.
- 3.4 Alle Leistungen der mutor GmbH (insbesondere alle Konzepte, UI- & UX-Designs, prototypische Umsetzungen und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 3.5 Der Kunde wird der mutor GmbH zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der mutor GmbH wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 3.6 Der Kunden wird der mutor GmbH gegebenenfalls Zugriff auf deren IT-Infrastruktur gewähren und alle notwendigen Zugangsdaten zur Verfügung stellen.
- 3.7 Der Kunde ist weiteres verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert das die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die mutor GmbH haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder noch Erfüllung ihrer Warnpflicht - jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden - nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die mutor GmbH wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die mutor GmbH schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen. insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die mutor GmbH bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt der mutor GmbH hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

4. FREMDLEISTUNGEN / BEAUFTRAGUNG DRITTER

- 4.1 Die mutor GmbH ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

- 4.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Die mutor GmbH wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
Von der mutor GmbH werden Angebote eingeholt, die dem Kunden zur Freigabe vorgelegt werden. Die mutor GmbH haftet nicht für Mängel oder Schäden, die durch den die Fremdleistung erbringenden Dritten verursacht werden, übernimmt jedoch die Kommunikation zwischen Kunden und Drittem sowie die Qualitätssicherung.
- 4.3 Soweit die mutor GmbH notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der mutor GmbH.
- 4.4 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des mutor GmbH Vertrages aus wichtigem Grund.

5. TERMINE

- 5.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der mutor GmbH schriftlich zu bestätigen.
- 5.2 Die angestrebten Liefertermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde zu den von der mutor GmbH angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
- 5.3 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der mutor GmbH aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die mutor GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

- 6.1 Die mutor GmbH ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn die Ausführung, der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird; wenn der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
 - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der mutor GmbH weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der mutor GmbH eine taugliche Sicherheit leistet;

- wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.
 - wenn der Kunde die ihm eingeräumte Befugnis zur Nutzung von Einrichtungen von der mutor GmbH zur Begehung rechtswidriger Handlungen oder der Schädigung Dritter missbraucht.
- 6.2 Tritt der Kunde aus Gründen, die nicht von der mutor GmbH zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in Höhe des für die mutor GmbH nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 80% des Nettoauftragswerts als vereinbart. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen. Im Falle der berechtigten außer-ordentlichen Kündigung durch die mutor GmbH hat diese Anspruch auf Ersatz jener Aufwendungen, die im Hinblick auf die Begründung und Erfüllung dieses Auftrags entstanden sind und die durch die während der Laufzeit des Vertrags vom Kunden bezahlten Entgelte noch nicht abgegolten sind.

7. HONORAR

- 7.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der mutor GmbH für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die mutor GmbH ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 7.2 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die mutor GmbH für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 7.3 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die mutor GmbH für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 7.4 Alle Leistungen der mutor GmbH, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der mutor GmbH erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 7.5 Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Angebot angeführten Preise. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Lohn- und Materialkosten oder von der mutor GmbH zu entrichtende Abgaben bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist die mutor GmbH berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen und dem Kunden ob dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Kunden von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 15% jährlich betragen.
- 7.6 Die Kosten von Programmträgern sowie Dokumentationen und allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.7 Alle Gebühren und Steuern (insbesondere USt) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Kunden.

- 7.8 Kostenvoranschläge der mutor GmbH sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von der mutor GmbH schriftlich veranschlagten um mehr als 15% übersteigen, wird die mutor GmbH den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvorschlags-überschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.
- 7.9 Für alle Arbeiten der mutor GmbH, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der mutor GmbH das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe, Prototypen und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der mutor GmbH zurückzustellen.

8. ZAHLUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der mutor GmbH gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der mutor GmbH.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Weiteres verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der mutor GmbH die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.
Dies umfasst jedenfalls die Kosten der Mahnschreiben in marktüblicher Höhe je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts.
Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 8.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die mutor GmbH sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 8.4 Weiteres ist die mutor GmbH nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 8.5 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die mutor GmbH für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 8.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der mutor GmbH aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der mutor GmbH schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

9. EIGENTUMSRECHT UND URHEBERRECHT

- 9.1 Alle Leistungen der mutor GmbH, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Konzepte, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Konzepte, Prototypen), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginalen im Eigentum der mutor GmbH und dürfen von Unternehmen, in welcher Form immer, genutzt werden. Die Unterlagen müssen unverzüglich an die mutor GmbH zurück-gestellt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen der mutor GmbH jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der mutor GmbH setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der mutor GmbH dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der mutor GmbH, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 9.2 Die mutor GmbH räumt dem Kunden ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht in dem zur Nutzung der Software notwendigen Umfang ein. Das Nutzungsrecht ist, sofern nicht anders vereinbart, auf Österreich beschränkt und ist auf die Laufzeit des Nutzungsvertrages beschränkt. Jegliche darüber hinausgehende Nutzung ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der mutor GmbH ist untersagt. Der Erwerb von Nutzungsrechten setzt in jedem Fall eine vollständige Bezahlung der von mutor GmbH dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der mutor GmbH so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 9.3 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erhält der Kunde weder „offene Daten“ der seitens der mutor GmbH erstellten Leistungen noch Sourcecodes der erstellten Programme.
- 9.4 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der mutor GmbH, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der mutor GmbH und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.
- 9.5 Für die Nutzung von Leistungen der mutor GmbH, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der mutor GmbH erforderlich. Dafür steht der mutor GmbH und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 9.6 Für die Nutzung von Leistungen der mutor GmbH, für die die mutor GmbH konzeptionelle, gestalterische oder programmatische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht - ebenfalls die Zustimmung der mutor GmbH notwendig.
- 9.7 Für Nutzungen gemäß Abs 4. steht der mutor GmbH im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Vergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu zahlen.
- 9.8 Der Kunde haftet der mutor GmbH für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

10. KENNZEICHNUNG

- 10.1 Die mutor GmbH ist berechtigt, bei allen Erzeugnissen auf die mutor GmbH und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Auf speziellen Wunsch des Kunden können Erzeugnisse und/oder Applikationen von dieser Regelung schriftlich ausgenommen werden.
- 10.2 Die mutor GmbH ist vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern, in Präsentationen und insbesondere auf ihrer Internet-Website und den Social Media Kanälen mit Namen und Firmenlogo sowie Projekten, die für den Kunden durchgeführt wurden, auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

11. GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 Für Lieferungen/Leistungen, die nach der finalen Freigabe des Kunden erfolgen, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 11.2 Vorbehaltlich des Gewährleistungsausschlusses nach 11.1 hat der Kunde allfällige, bei Lieferung erkennbare Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die mutor GmbH, andere - bei Lieferung nicht erkennbare - Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 11.3 Betreffend einer durch die mutor GmbH zu leistenden Software gilt als beiden Vertragsparteien bekannt, dass nach dem Stand der Entwicklung geringfügige Funktionsstörungen der Software auch bei größter Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können. Demnach gilt in einem solchen Fall als vereinbart, dass für derartige geringfügige Mängel von der mutor GmbH keine Gewähr zu leisten ist.
- 11.4 Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie Mängel betreffen, die reproduzierbar bzw. nachstellbar (testbar) sind und sie innerhalb der Gewährleistungsfrist (siehe Punkt 11.2) schriftlich dokumentiert bekannt gegeben werden.
Gewährleistung wird ausschließlich für folgende Mängel geleistet:
- Wesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung; bei Fehlen einer Leistungsbeschreibung – ein wesentlich von den allgemein gültigen Standards abweichendes Verhalten der Software.
 - Mängel, die offensichtlich durch einen Programmierfehler entstanden sind.
 - Mängel, die das Produkt unnutzbar machen oder die Funktionsweise wesentlich einschränken, sofern diese nicht durch den Auftraggeber oder Dritte verursacht wurden.

Kein Mangel liegt in folgenden Fällen vor:

- Wenn Schnittstellen oder Backend-Systeme durch den Kunden oder Drittanbieter im Hintergrund, während oder nach der Umsetzung verändert werden.
- Wenn nach dem Zeitpunkt der Beauftragung nicht vorhersehbare Änderungen durch die OS-Hersteller oder Hersteller von Drittkomponenten (z.B. Schnittstellen der IT-Abteilung) vorgenommen wurden.
- Wenn in Drittsysteme Zustände oder Randfälle auftreten die nicht in der dafür vorhandenen Dokumentation beschrieben sind und es dadurch zu Abweichungen des definierten Verhaltens kommt.
- Wenn Fehler oder Abweichungen von der Logik bei der Abnahme und den internen Tests unentdeckt bleiben und die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist.

- 11.5 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die mutor GmbH zu, die mutor GmbH kann wählen, ob sie Verbesserung oder Austausch leistet.
Die mutor GmbH wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wenn der Kunde der mutor GmbH alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die mutor GmbH ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die mutor GmbH mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.
Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

- 11.6 Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung eines gesonderten Entgeltes durchgeführt.
Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von Dritten vorgenommen worden sind.
- 11.7 Ferner übernimmt der Auftraggeber keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 11.8 Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.
- 11.9 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung.
Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 11.10 Ausdrücklich festgehalten wird, dass eine Modifikation bzw. Erweiterung eines Produktes keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist des gesamten Produktes bedingt, sondern nur Gewähr für die Modifikation bzw. Erweiterung geleistet wird. Gewähr wird hierbei nur dann geleistet, wenn der Mangel eindeutig mit der Aktualisierung einer Komponente in Zusammenhang steht.

- 11.11 Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die mutor GmbH ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet und übernimmt hierfür nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz eine Haftung. Die mutor GmbH haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.
- 11.12 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der mutor GmbH gemäß § 933b Abs I ABGB wird ausgeschlossen.
Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 11.13 Unsere Gewährleistungs- und/oder Garantiepflicht ist ausgeschlossen bei:
- Schäden und Verlusten, die durch Vertragsware oder ihren Gebrauch entstehen, Fehler in der Installation, Brand, Blitzschlag, unsachgemäß durchgeführte Reparaturversuche, Feuchtigkeit, Erwärmung der Räume, Staubbildung, ungeeignete Stromquellen etc. Wir sind berechtigt die Mängelbesichtigung zu verweigern, solange der Käufer/Auftraggeber seine Verpflichtungen uns gegenüber im gesetzlichen Umfang nicht erfüllt hat. Ergibt die Überprüfung eines gezeigten Mangels, dass ein Gewährleistungs-/Garantiefall nicht gegeben ist, gehen die Kosten der Überprüfung zu unseren jeweiligen Sätzen sowie die Fracht- und Versandkosten zu Lasten des Käufers/Auftraggeber.

12. LIEFERUNG/VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

- 12.1 Der Versand selbst erfolgt auf Rechnung des Käufers/Auftraggebers und unversichert, sofern dies nicht gesondert und in schriftlicher Form vereinbart wurde. Die Verpackung erfolgt unter Berechnung der Selbstkosten und in handelsüblicher Weise. Mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens mit dem Verlassen unseres Lagers, geht die Gefahr einschließlich der Beschlagnahme auf den Käufer/Auftraggeber über. Dies gilt auch bei Teillieferungen, Nachlieferungen und Nachbesserung.
- 12.2 Wenn der mutor GmbH der Versand ohne Verschulden nicht möglich ist, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft und den Käufer/Auftraggeber über. Nimmt der Käufer/Auftraggeber ordnungsgemäße Lieferungen oder Leistungen vertragswidrig nicht ab oder wird auf Wunsch des Käufers der Versand verzögert, ist die mutor GmbH berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern oder selbst zu verwahren. Die mutor GmbH berechnet dem Käufer die entstehenden Lagerkosten, mindestens 0,5 % des Kaufpreises für jeden Monat. Die mutor GmbH ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Käufer als Mindestschaden 20 % des Kaufpreises in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der mutor GmbH vorbehalten. Bei einer Lieferung per Nachnahme trägt der Käufer die Nachnahmegebühr. Bei Nachnahme-Lieferungen besteht die mutor GmbH auf eine angemessene Summe per Vorkasse, um im Falle einer Annahmeverweigerung die entstandenen Kosten zu decken.

13. HAFTUNG UND PRODUKTHAFTUNG

- 13.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der mutor GmbH und die ihrer Angestellten, Auftrag-nehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der mutor GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.
- 13.2 Jegliche Haftung der mutor GmbH für Ansprüche, die auf Grund der von der mutor GmbH erbrachten Leistung (z.B. programmatische Umsetzungen) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die mutor GmbH ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet Insbesondere haftet die mutor GmbH nicht für Prozess-kosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. der Kunde hat die mutor GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 13.3 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens. jedenfalls aber noch drei Jahren ab der Verletzungshandlung der mutor GmbH (absolute Verjährungsfrist). Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.
- 13.4 Die mutor GmbH ist nicht verpflichtet, Daten des Kunden oder Dritter, die diese zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergeben, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleidet die mutor GmbH dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, dass die ihr vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Dienstleistung tauglich macht, so haftet der Kunde.
- 13.5 Die mutor GmbH haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, das Dritte, deren Daten die mutor GmbH zur Bearbeitung, Aufbewahrung oder Weiterleitung übernommen hat oder sonstige Personen, zu denen die mutor GmbH in keinem Verhältnis steht, missbräuchlich handeln, sofern sie diesen Missbrauch im Rahmen des Standes der Technik und der branchenüblichen Standards nicht verhindern konnte und musste.

14. VERFÜGBARKEIT UND REAKTIONSZEIT

Die mutor GmbH erbringt ihre Leistungen mit entsprechender Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Die mutor GmbH kann allerdings keine Gewähr dafür übernehmen, dass ihre Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Der Kunde hat nur dann Anspruch auf eine bestimmte Verfügbarkeit und Reaktionszeiten, wenn diese gesondert schriftlich vereinbart wurden.

15. HOSTINGS

- 15.1 Sofern Server-Infrastruktur von der mutor GmbH zur Verfügung gestellt wird, erfolgt dies zu den zwischen dem Hosting-Unternehmen und der mutor GmbH vereinbarten Bedingungen. Diese werden dem Kunden auf Wunsch von der mutor GmbH zur Verfügung gestellt.
- 15.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Sicherungen nicht automatisch durchgeführt werden, sofern im Auftrag nicht anders vereinbart.

16. APPS & APPSTORES

- 16.1 Die mutor GmbH erstellt Applikationen für verschiedene Betreiberplattformen (z.B. Apple iOS, Android). Sofern diese Applikationen auf den jeweiligen Plattformen (z.B. im Appstore von Apple) eingestellt werden sollen, nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass die Aufnahme einer neuen Applikation auf derartige Plattformen von Bedingungen abhängen kann, auf die die mutor GmbH keinen Einfluss hat und daher dafür auch keine Haftung übernehmen kann. Außerdem unterliegen diese Plattformen dynamischen Veränderungen, die eine (kostenpflichtige) Anpassung der vom Auftraggeber beauftragten bzw. von der mutor GmbH erstellten Applikation erforderlich machen können.
- 16.2 Die Erstellung von Apps erfolgt nach den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung aktuellen Geschäftsbedingungen des Kunden als Verkaufsplattform angegebenen Appstores (App Store (iOS), Google Play Store (Android), usw.).
- 16.3 Die mutor GmbH hat keinen Einfluss auf Änderungen der Geschäftsbedingungen der Appstores. Änderungen können dazu führen, dass eine App überhaupt nicht mehr, oder nicht in der ursprünglichen Form im Appstore angeboten werden kann. Die mutor GmbH haftet daher nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass eine App auf einer oder mehreren Verkaufsplattformen nicht angeboten werden kann. Notwendige Adaptierungen der App werden gesondert verrechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 16.4 Um Apps in Appstores anbieten zu können ist eine Registrierung obligat. Die Registrierung sowie auch die Account-Verwaltung wird vom Kunden vorgenommen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Kosten, die im Zuge der Registrierung entstehen, sowie laufenden Account-Kosten sind vollständig vom Kunden zu tragen.
- 16.5 Der Kunde stellt der mutor GmbH die entsprechenden Zugangsdaten zu den Appstore-Accounts zur Verfügung, sofern ein App-Upload laut Auftrag durch die mutor GmbH durchgeführt wird.
- 16.6 Jede in den Appstore geladene App muss einen Freigabeprozess durchlaufen, welcher durch die mutor GmbH nicht beeinflusst oder beschleunigt werden kann. Der Freigabeprozess kann ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Komplexe Apps werden von den Store-Betreibern sehr detaillierten Prüfungen unterzogen und folglich zusätzliche Informationen (z.B. Bildmaterial, Videos, Texte, usw.) eingefordert. Nach Lieferung der geforderten zusätzlichen Informationen startet der Freigabeprozess erneut.

- 16.7 Sämtliche benötigte Informationen (wie z.B. Text, Bild, Video), welche für die erfolgreiche App-Freigabe benötigt werden, werden vom Kunden zur Verfügung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 16.8 Die Erstellung von Apps erfolgt ausschließlich für die im Auftrag angeführten Betriebssysteme, Betriebssystem-Versionen sowie definierten Endgeräte.
- 16.9 Die mutor GmbH hat keinen Einfluss auf Änderungen der Betriebssysteme. Neue Betriebssystem-Versionen oder -Updates können dazu führen, dass eine App überhaupt nicht mehr, oder nicht im vollen Umfang funktionsfähig ist. Die mutor GmbH haftet daher nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass eine App nach Erscheinen einer neuen Betriebssystem-Version oder eines Betriebssystem-Updates nicht mehr funktionsfähig ist. Notwendige Adaptierungen der App werden gesondert verrechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 16.10 Werden Änderungen an einer bestehenden App bei der mutor GmbH beauftragt, so ist ein Update der App auf die aktuellste Betriebssystem-Version nicht inkludiert, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Änderungen werden auf Basis der Betriebssystem-Version vorgenommen, auf dem die App ursprünglich entwickelt wurde.
- 16.11 Fortlaufende Updates sowie auch die Wartung und der Support von Apps sind nicht inbegriffen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 16.12 Finalisierte Apps werden dem Kunden via Download-Link zur Verfügung gestellt. Dieser Download-Link ist nach Übermittlung an den Kunden für 3 Monate gültig. Der Kunden hat innerhalb dieses Zeitraums die Möglichkeit, die App downzuloaden und zu archivieren.
- 16.13 Dem Kunden wird empfohlen, für die Distribution von Ad-hoc Apps eine Enterprise-Lösung zu implementieren. Wird dieser Empfehlung nicht nachgekommen, so müssen für die entwickelte Applikation jährlich neue Zertifikate erstellt und die Applikation im Zuge dessen einem sogenannten Resigning unterzogen werden. Ansonsten ist die App nicht mehr lauffähig. Die Erstellung der Zertifikate obliegt dem Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Das Resigning kann durch die mutor GmbH durchgeführt und muss dazu separat durch den Kunden beauftragt werden.

17. AUFBEWAHRUNG, ARCHIVIERUNG UND HERAUSGABE VON DATEN UND UNTERLAGEN

- 17.1 Alle von der mutor GmbH für den Kunden entwickelte Software wird von der mutor GmbH ohne gesonderte Vergütung für einen Zeitraum von drei Jahren, beginnend mit der Beendigung des betreffenden Projektes, sachgemäß aufbewahrt und während dieser Zeit auf Wunsch dem Kunden ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder bei Vertragsende vor Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen dem Kunden auf dessen Anforderung ausgehändigt, andernfalls vernichtet. Die vorgenannten Unterlagen in digitaler Form aufbewahrt. Die Kosten der Zusammenstellung von Daten, der Versendung sowie der Aufbewahrung über die vereinbarte Frist hinaus trägt der Kunde.
- 17.2 Nicht mehr benötigte Unterlagen wie Prototypen, Manuskripte, Skizzen, Entwürfe nicht realisierter Projekte oder Ähnliches kann die mutor GmbH sofort vernichten.
- 17.3 Die Herausgabe von Daten hat durch Übergabe eines die Daten enthaltenden üblichen Datenträgers zu erfolgen.

18. DATENSCHUTZ

Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbe-zwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

19. ANZUWENDENDEN RECHT

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der mutor GmbH und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 20.1 Erfüllungsort ist der Sitz der mutor GmbH. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die mutor GmbH die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 20.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der mutor GmbH und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der mutor GmbH sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die mutor GmbH berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.
- 20.3 Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.